

**Gesetz
über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)**

vom 09. Juni 2010

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der
Kantonsverfassung,
beschliesst:

II. GERICHTE

B. Kantonsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 9 Geschäftsleitendes Präsidium

¹Der Landrat bezeichnet für die jeweilige Amtsdauer aus den Präsidien das geschäftsleitende Präsidium und dessen Stellvertretung.

²Das geschäftsleitende Präsidium:

1. besorgt die allgemeine Geschäftsleitung;
2. führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Präsidentenkonferenz;
3. vertritt das Kantonsgericht nach aussen;
4. übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörde aus.

**Gesetz
über die Gerichte und die Justizbehörden
(Gerichtsgesetz, GerG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)² wird wie folgt geändert:

II. GERICHTE

B. Kantonsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 9 Abs. 2 Ziff. 4 Geschäftsleitendes Präsidium

4. *Aufgehoben*

2. Zuständigkeit in Zivilsachen

Art. 12 Einzelgericht

Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht erstinstanzlich über:

1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 243 ZPO³, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind;
2. Angelegenheiten und Streitigkeiten des summarischen Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 248-269, 271, 302 und 305 ZPO);
3. Ehescheidungen und Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 ff. ZPO);
4. die Vollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).

3. Zuständigkeit in Strafsachen

Art. 17 Kollegialgericht

¹Das Kantonsgericht als Kollegialgericht:

1. beurteilt erstinstanzlich alle Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde fallen;
2. entscheidet als Jugendgericht im Sinne der JStPO⁴.

²Die Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität erfolgt unabhängig vom Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Kollegialgericht. Das Gericht ist mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.

C. Obergericht

1. Stellung und Organisation

Art. 24 Verwaltungskommission

¹Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Obergerichts.

²Sie ist zuständig für:

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden an den Regierungsrat zuhanden des Landrates;

2. Zuständigkeit in Zivilsachen

Art. 12 Ziff. 1 Einzelgericht

1. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens, die nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind (insbesondere Art. 243 und 295 ZPO³);

3. Zuständigkeit in Strafsachen

Art. 17 Abs. 2 Kollegialgericht

²Erfolgt die Beurteilung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität durch das Kollegialgericht, ist dieses mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.

C. Obergericht

1. Stellung und Organisation

Art. 24 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 5 Verwaltungskommission

1. die Verabschiedung des Budgets und der Rechnung aller Gerichte und der Schlichtungsbehörde an den Regierungsrat zuhanden des Landrates;

2. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals;
3. die Wahl ausserordentlicher Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentlicher Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1;
4. den Erlass von Weisungen sowie von einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Verfahren und Urteile;
5. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft.

D. Verwaltungsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 33 Besetzung

Das Verwaltungsgericht entscheidet:

1. als Einzelgericht soweit das Gesetz diesem Geschäfte zuweist;
2. in Dreierbesetzung bei Steuer- und Sozialversicherungsstreitigkeiten;
3. in Fünferbesetzung bei verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten.

IV. STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

B. Organisation der Staatsanwaltschaft

Art. 44 Bestand

¹Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine Staatsanwaltschaft, der die Jugendanwaltschaft eingegliedert ist. Die Staatsanwaltschaft kann sich in Abteilungen gliedern.

²Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

1. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt;
2. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
3. den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten;
4. den Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft.

3. *Aufgehoben*

5. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse.

D. Verwaltungsgericht

1. Stellung und Organisation

Art. 33 Ziff. 2 und 3 Besetzung

2. in Dreierbesetzung bei Steuer- und Sozialversicherungsstreitigkeiten sowie bei Beschwerden im Bereich der fürsorglichen Unterbringung (Art. 439 Abs. 1 ZGB⁵);
3. in Fünferbesetzung bei Streitigkeiten im Bereich des Verwaltungsrechts sowie des übrigen Kindes- und Erwachsenenschutzes.

IV. STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

B. Organisation der Staatsanwaltschaft

Art. 44 Abs. 3 und 4 Bestand

³Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bezeichnet für sich eine Stellvertretung. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten sich gegenseitig.

⁴Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte vertreten sich gegenseitig und können von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vertreten werden.

Art. 45 Wahl

¹Der Landrat wählt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 die Mitglieder der Staatsanwaltschaft.

²Die Verwaltungskommission des Obergerichts kann für bestimmte Verfahren, insbesondere bei Ausstand oder Verhinderung der ordentlichen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte ernennen.

³Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt stellt die Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft sowie das administrative Personal an und bestimmt die Leiterinnen und Leiter der allfälligen Abteilungen.

V. JUSTIZVERWALTUNG UND AUFSICHT

B. Aufsicht über die Gerichte und die Schlichtungsbehörde

Art. 57 Zuständigkeit

¹Das Obergericht und das Verwaltungsgericht unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Landrates.

²Das Kantonsgericht untersteht hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Obergerichts.

³Die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidiums.

³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt bezeichnet für sich eine Stellvertretung.

⁴ Die Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Jugendanwältinnen sowie Jugendanwälte vertreten sich gegenseitig.

Art. 45 Wahl

¹ Der Landrat wählt die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

² Der Regierungsrat ist Anstellungsinstanz für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt wirkt bei deren Anstellung mit.

³ Für bestimmte Verfahren, insbesondere bei Ausstand oder Verhinderung der ordentlichen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, kann der Regierungsrat unter Vorbehalt von Art. 66 ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte ernennen.

⁴ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt stellt die Assistentinnen und Assistenten der Staatsanwaltschaft sowie das administrative Personal an und bestimmt die Leiterinnen und Leiter der allfälligen Abteilungen.

V. JUSTIZVERWALTUNG UND AUFSICHT

B. Aufsicht über die Gerichte und die Schlichtungsbehörde

Art. 57 Abs. 2 und 3 Zuständigkeit

² Das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörde und die Gerichtskasse unterstehen hinsichtlich der Amtsführung der Aufsicht des Obergerichts.

³ *Aufgehoben*

Art. 59 Aufsichtsbeschwerde
1. Zulässigkeit, Zuständigkeit

¹ Verletzen Mitglieder der Gerichte oder der Schlichtungsbehörde Amtspflichten, kann bei der direkt übergeordneten Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

² Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen.

³ Die Aufsichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn nach eidgenössischem oder kantonalem Recht ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf ergriffen werden kann.

Art. 61 3. Weiterzug

Gegen Beschwerdeentscheide des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidiums kann binnen 10 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Art. 319 ff. ZPO³ sind sinngemäss anwendbar.

C. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft

Art. 62 Zuständigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Obergerichts.

² Sie unterliegt in ihren Entscheidungen im Einzelfall keinen Anordnungen oder Weisungen betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss von Strafverfahren, Vertretung der Anklage vor Gericht sowie Ergreifung und Rückzug von Rechtsmitteln.

Art. 63 Rechenschaftsbericht

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt hat über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Obergericht jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten.

² Das Obergericht reicht diesen Bericht zusammen mit den Rechenschaftsberichten der Gerichte dem Landrat ein.

Art. 64 Auskünfte, Inspektionen

¹ Das Obergericht kann bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit und den Geschäftsgang verlangen sowie Inspektionen durchführen.

Art. 59 Abs. 1 Aufsichtsbeschwerde;
1. Zulässigkeit, Zuständigkeit

¹ Verletzen Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde oder der Gerichtskasse Amtspflichten, kann bei der Aufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 61 Aufgehoben

C. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft

Art. 62 Zuständigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Für die Entbindung der Mitglieder der Staatsanwaltschaft vom Amtsgeheimnis ist die Direktion zuständig.

³ Die Staatsanwaltschaft unterliegt in ihren Entscheidungen im Einzelfall keinen Anordnungen oder Weisungen betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss von Strafverfahren, Vertretung der Anklage vor Gericht sowie Ergreifung und Rückzug von Rechtsmitteln.

Art. 63 Rechenschaftsbericht

¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt hat dem Regierungsrat über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft jährlich bis zum 1. März Bericht zu erstatten.

² Der Regierungsrat reicht diesen Bericht bis zum 15. April dem Landrat zur Genehmigung ein.

Art. 64 Auskünfte, Inspektionen

¹ Der Regierungsrat kann bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit und den Geschäftsgang verlangen sowie Inspektionen durchführen.

²Personen, die vom Obergericht mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dies für ihren Auftrag nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse anderen Personen, namentlich auch innerhalb des Obergerichts, nicht bekannt geben; sie dürfen sie nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

Art. 65 Aufsichtsrechtliche Verfahren

Das Obergericht behandelt Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 60.

Art. 66 Strafverfolgung gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft

¹Für die Strafverfolgung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit ernennt die Verwaltungskommission des Obergerichts für die Untersuchung eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

²Bis zur Ernennung kann die Staatsanwaltschaft die nötigen sichernden Massnahmen treffen.

VI. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 71 Präsidialbefugnisse

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.

²Über die unentgeltliche Rechtspflege, die Verfahrensabschreibung, Beweisabnahmen, genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und die Erstattung von Vernehmlassungen kann präsidial entschieden werden.

³Die Vorsitzenden der Abteilungen üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

²Personen, die vom Regierungsrat mit der Einholung von Auskünften oder mit einer Inspektion betraut werden, haben Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dies für ihren Auftrag nötig ist. Sie dürfen die dabei erlangten Kenntnisse anderen Personen, namentlich auch innerhalb des Regierungsrates, nicht bekannt geben; sie dürfen sie nur in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und ihre Empfehlungen verwenden.

Art. 65 *Aufgehoben*

Art. 66 Abs. 1 Strafverfolgung gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft

¹Für die Strafverfolgung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit ernennt die Direktion für die Untersuchung eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt.

VI. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 71 Abs. 2 Präsidialbefugnisse

²Über die unentgeltliche Rechtspflege, die Verfahrensabschreibung, Beweisabnahmen, Sicherheitsleistungen, genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und die Erstattung von Vernehmlassungen kann präsidial entschieden werden.

Art. 72 Beratungs- und Beschlussfähigkeit

Zur gültigen Beratung und Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit:

1. von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beim Gesamtgericht;
2. von mindestens sechs Mitgliedern beim Verfassungsgericht;
3. von mindestens vier Mitgliedern bei Abteilungen mit Fünferbesetzung;
4. aller Mitglieder bei den übrigen Abteilungen.

B. Zivilverfahren**Art. 79 Entscheid über Ausstandsbegehren**

¹Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO³ entscheidet:

1. die Abteilung des Gerichts, dem die betroffene Gerichtsschreiberin oder der betroffene Gerichtsschreiber angehört;
2. das Kantonsgericht als Einzelgericht, wenn die Schlichtungsbehörde betroffen ist;
3. das Obergericht, wenn Mitglieder des Kantonsgerichts oder einzelne Mitglieder des Obergerichts betroffen sind;
4. das Verwaltungsgericht, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss Ziffer 3 nicht mehr ordentlich besetzt werden kann.

²Über Beschwerden entscheidet:

1. das Verwaltungsgericht bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 1-3;
2. das Kantonsgericht bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 4.

Art. 89 Mithilfe der Öffentlichkeit

¹Die Verfahrensleitung kann für Angaben, die zur Ermittlung oder Festnahme der Täterin oder des Täters führen, eine Belohnung aussetzen.

Art. 72 Aufgehoben**B. Zivilverfahren****Art. 79 Entscheid über Ausstandsbegehren**

¹Über streitige Ausstandsbegehren gemäss Art. 50 ZPO³ entscheidet:

1. die Abteilung des Gerichts, dem die betroffene Gerichtsschreiberin oder der betroffene Gerichtsschreiber angehört;
2. das Kantonsgericht als Einzelgericht, wenn Mitglieder der Schlichtungsbehörde betroffen sind;
3. das Obergericht in Dreierbesetzung, wenn Mitglieder des Kantonsgerichts oder des Obergerichts betroffen sind;
4. das Verwaltungsgericht in Dreierbesetzung, wenn das Obergericht für den Entscheid gemäss Ziffer 3 nicht mehr ordentlich besetzt werden kann.

²Über Beschwerden entscheidet:

1. das Verwaltungsgericht in Dreierbesetzung bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 1-3;
2. das Kantonsgericht in Dreierbesetzung bei Entscheiden gemäss Abs. 1 Ziffer 4.

C. Strafverfahren**2. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte****Art. 89 Abs. 2 Mithilfe der Öffentlichkeit**

² Soll die Belohnung höher als Fr. 10'000.- ausfallen, bedarf ihre Aussetzung der Genehmigung des Präsidiums des Obergerichts.

³ Gegen den Entscheid, der HelferIn oder dem Helfer eine Belohnung zu gewähren, kann nicht Beschwerde geführt werden.

7. Vollstreckung

Art. 104 Nachträgliche Entscheide

¹ Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, trifft auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen selbständigen nachträglichen Entscheide, vorbehalten bleiben die folgenden Entscheide, für die gestützt auf Art. 363 Abs. 1 StPO⁶ die Präsidentin oder der Präsident zuständig ist:

1. die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagesatzes oder der Busse oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Art. 36 Abs. 3 und Art 106 Abs. 5 StGB⁷);
2. die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe (Art. 39 StGB);
3. die Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung (Art. 62 Abs. 4 StGB);
4. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen (Art. 63 Abs. 4 StGB);
5. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzuges auf den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 63b Abs. 4 StGB);
6. die Verlängerung der Probezeit, die Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe oder die Änderung, Aufhebung oder Erteilung von Weisungen bei bedingt aufgeschobenen Strafen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
7. die Anordnung der Bussenvollstreckung (Art. 107 StGB).

² Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 5 StGB).

³ Hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren entschieden, trifft sie auch die nachträglichen Entscheide.

² Soll die Belohnung höher als Fr. 10'000.- ausfallen, bedarf ihre Aussetzung der Genehmigung der Justiz- und Sicherheitsdirektion.

7. Vollstreckung

Art. 104 Abs. 4 und 6 Nachträgliche Entscheide

⁴Die Strafvollzugsbehörde ist zuständig für selbständige nachträgliche Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

⁵Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für die nachträglichen Entscheide betreffend den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegen Jugendliche, welche in der Bundesgesetzgebung vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind.

¹ Die Justizkommission prüft und überwacht aufgrund der Rechenschaftsberichte sowie durch eigene Kontrollen die Geschäftsführung der Gerichte. In diesem Zusammenhang kann sie den Gerichten verbindliche Weisungen erteilen, insbesondere über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte und die Veröffentlichung von Urteilen.

² Die Justizkommission ist ferner zuständig für die Vorberatung von:

1. Beschwerden;
2. Einbürgerungsgesuche;
3. Begnadigungsgesuche;
4. Gesuche um Erläuterungen der Kantonsverfassung, der Gesetze und der vom Landrat erlassenen Verordnungen;
5. Petitionen.

³ Die Justizkommission tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein. Stimmt ein Mitglied der Justizkommission gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat.

⁴ Die Strafvollzugsbehörde ist zuständig für selbständige nachträgliche Entscheide, die im Strafgesetzbuch vorgesehen und nicht dem Gericht vorbehalten sind; ihre Verfügungen können von der Staatsanwaltschaft mittels Beschwerde angefochten werden, wenn sie Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB⁷ gegenüber verwahrten, stationär therapeutisch behandelten oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Personen betreffen.

⁶ Ist ein Gericht zuständig für einen selbständigen nachträglichen Entscheid, hat die Staatsanwaltschaft die Stellung einer Partei.

II.

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Justizkommission

¹ Die Justizkommission prüft und überwacht aufgrund der Rechenschaftsberichte sowie durch eigene Kontrollen die Geschäftsführung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang kann sie verbindliche Weisungen erteilen, insbesondere über den Inhalt und die Gestaltung der Rechenschaftsberichte und die Veröffentlichung von Urteilen.

² Die Justizkommission ist zuständig für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Gerichte gemäss Art. 59 Gerichtsgesetz².

³ Die Justizkommission ist ferner zuständig für die Vorberatung von:

1. Beschwerden;
2. Einbürgerungsgesuchen;
3. Begnadigungsgesuchen;
4. Gesuchen um Erläuterungen der Kantonsverfassung und der Gesetze;
5. Petitionen.

⁴ Die Justizkommission tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein. Stimmt ein Mitglied der Justizkommission gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat.

Art. 27a Entbindung vom Amtsgeheimnis

¹Zuständig für die Entbindung vom Amtsgeheimnis sind folgende Behörden:

1. der Regierungsrat für Direktionsvorsteherinnen beziehungsweise Direktionsvorsteher, für Mitglieder von Kommissionen unter Vorbehalt von Ziffer 2 sowie für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen;
2. das Landratsbüro für Mitglieder des Landrates und Mitglieder von Kommissionen, die vom Landrat gewählt werden;
3. das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Schlichtungsbehörde.

²Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

³Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid. Sie kann anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

⁴Hält eine Aufsichtskommission nach dem Entscheid der Behörde an einem Akteneinsichtsbegehren fest, sind ihr die Akten zu überweisen.

Art. 35 Disziplinarbehörden

Zuständige Disziplinarbehörden sind:

1. das Landratsbüro für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Landrates;
2. der Landrat für die Abberufung von Mitgliedern des Landrates, der von ihm gewählten Verwaltungsbehörden, des Regierungsrates oder des Obergerichts;
3. der Regierungsrat für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Regierungsrates und in allen Fällen für die Mitglieder kantonaler Behörden unter seiner Aufsicht;
4. die Verwaltungsbehörden kantonaler selbständiger Anstalten für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen eigene Mitglieder;
5. das Obergericht als Gesamtgericht für Entscheide über Verweise

III.

Das Gesetz vom 25. April 1971 über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 27a Abs. 1 Ziff. 3 Entbindung vom Amtsgeheimnis

3. das Obergericht für Richterinnen und Richter, für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Mitglieder der Schlichtungsbehörde.

Art. 35 Ziff. 2 und 6 Disziplinarbehörden

2. der Landrat für die Abberufung von Mitgliedern des Landrates, der von ihm gewählten Verwaltungsbehörden, des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichts oder des Obergerichts;

- oder Bussen gegen Mitglieder des Obergerichts und in allen Fällen für die Mitglieder richterlicher Behörden unter seiner Aufsicht;
6. das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium für die Mitglieder der Schlichtungsbehörde;
 7. der Regierungsrat für die Mitglieder des administrativen Rates und des Einwohnerrates der Gemeinde;
 8. der administrative Rat für die Mitglieder der übrigen kommunalen Behörden.

§ 57 Anzeigepflicht

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei der zuständigen Direktion und dem Verhöramt anzuzeigen.

§ 59 Beschlagnahme

¹ Der Beschlagnahme durch die Aufsichtsorgane unterliegen:

1. unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere;
2. verbotene oder in verbotener Weise betätigte Fischereigeräte.

² Unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere sind unverzüglich dem Pächter zur Verfügung zu stellen; stammen sie aus nicht verpachteten Fischereigewässern, sind sie zugunsten der Staatskasse zu verwerten.

³ Verbotene Fischereigeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

⁴ Erlaubte, jedoch in verbotener Weise betätigte Fischereigeräte sind in Verwahrung zu nehmen und mit der Strafanzeige dem Verhörer zu übergeben; sie können von den Strafbehörden freigegeben werden, soweit sie für das Strafverfahren nicht mehr nötig sind, nicht als Sicherheit für Busse und Kosten zu dienen haben und die Gewähr besteht, dass sie nicht mehr in verbotener Weise betätigt werden.

6. das Verwaltungsgericht als Gesamtgericht für Entscheide über Verweise oder Bussen gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts;

IV.

Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 57 Anzeigepflicht

Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Übertretungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei der Direktion und der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§ 59 Abs. 4 Beschlagnahme

⁴ Erlaubte, jedoch in verbotener Weise betätigte Fischereigeräte sind in Verwahrung zu nehmen und mit der Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben; sie können von den Strafbehörden freigegeben werden, soweit sie für das Strafverfahren nicht mehr nötig sind, nicht als Sicherheit für Busse und Kosten zu dienen haben und die Gewähr besteht, dass sie nicht mehr in verbotener Weise betätigt werden.

V.

- 1 Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹ A 2016,

² NG 261.1

³ NG 272

⁴ NG 312.1

⁵ SR 210

⁶ SR 312.0

⁷ SR 311.0

⁸ NG 151.1

⁹ NG 161.1

¹⁰ NG 842.11